

KREISSTADT SIEGBURG
DER BÜRGERMEISTER

Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster



Stand: 21.06.2021

Feuerwehr der
Kreisstadt Siegburg
Neuenhof 1 f
53721 Siegburg
Tel.: 02241/1026010
Fax.: 02241/1026032



Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Anforderungen	4
3. Personen können sich bemerkbar machen.....	5
3.1 ohne Festhaltevorrichtung	5
3.2 Mit Festhaltevorrichtung	5
4. Personen können sich nicht bemerkbar machen	6
5. Brüstungshöhe	7
6. Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr	7
7. Kennzeichnung.....	8
8. Instandhaltung.....	9
9. Literatur	9
Änderungsnachweis für Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster	10

**Feuerwehr
Siegburg****Stand 06.2021****Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster****1. Einleitung**

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Informationen an Rettungswege über Dachflächenfenster zusammengefasst.

Um das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen werden im Folgenden wiederkehrende Fragen beantwortet. Somit dient dieses Merkblatt, als Hilfestellung für Architekten, Bauleiter, Fachplaner, Bauherren und ausführende Gewerke.

Das folgende Merkblatt befasst sich ausschließlich mit dem zweiten Rettungsweg, der über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird. Sollte eine Ausführung die hier aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen so kann alternativ ein zweiter baulicher Rettungsweg errichtet werden. Das Ausführen des zweiten baulichen Rettungsweges wird hier nicht behandelt.

Die Feuerwehr Siegburg besitzt zu Sicherstellung des zweiten Rettungsweges die 4-teilige Steckleiter nach DIN EN 1147 und ein Hubrettungsfahrzeug nach DIN EN 1777 beide Geräte benötigen Aufstellflächen. Für weitere Informationen hierzu schauen Sie im Merkblatt - Feuerwehrzugängen, Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nach.

Diese Geräte sind explizit für die Rettung von Menschen gemacht, haben jedoch auch technische Grenzen. Um eine sichere Rettung über den zweiten Rettungsweg zu ermöglichen, dürfen die technischen Grenzen nicht überschritten werden. Infolge dessen müssen bauliche Grundlagen geschaffen werden, welche nun erläutert werden.

Feuerwehr Siegburg		Stand 06.2021
Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster		
<h2>2. Allgemeine Anforderungen</h2> <p>Sollte der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden greifen hier insbesondere Paragraphen 5,33 und 37 der BauO NRW.</p> <p>Die Öffnungsfläche von Dachflächenfenstern muss 0,9 m x 1,2 m betragen und dürfen horizontal gemessen nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen. Ein Brüstungshöhe von 1,2 m darf nicht überschritten werden und ist ggfs. mit einer Ausstiegshilfe auszustatten.</p> <p>Über ein solches Fenster müssen sich die Personen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin für die Feuerwehr bemerkbar machen können.</p> <p>Dies ist nur erfüllt, wenn Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettende Person haben. Standpunkt der Einsatzkräfte spielt hierbei keine Rolle solange, dieser auf der öffentlichen Verkehrsfläche (2. Rettungsweg zur Straßenseite) oder dem Grundstück (2. Rettungsweg zur Gartenseite) liegt. Sollte das anleiterbare Fenster nicht von öffentlichen Verkehrsfläche aus erreichbar sein, so ist ein Zugang für die Feuerwehr nach dem Merkblatt - Feuerwehruzugängen, Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen einzurichten.</p> <p>Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, bspw. durch zweistufig ausgebaute Dachgeschosse oder weit in der Dachfläche liegenden Rettungsfenstern, so verschärfen sich die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen selbstständig aus dem Rettungsfenster aussteigen und sich über fest installierte Rettungswege an definierte anleiterbare Stellen auf dem Dach begeben.</p>		

**Feuerwehr
Siegburg****Stand 06.2021****Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster****3. Personen können sich bemerkbar machen**

Ist von der Öffnung des Fensters bis zur Traufkante die Länge von 1m überschritten, so müssen geeignete Auftritte installiert werden. Diese dienen nicht als Wartefläche, sondern stellen eine Aufstiegshilfe für die Feuerwehr dar.

Die Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden. Da diese ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr, für zu Rettende und Einsatzkräfte erheblich erleichtert.

3.1 ohne Festhaltevorrichtung

Es dürfen **maximal 2 Auftritte** mit den Maßen 70 cm Breite und 25 cm Tiefe aufeinander folgen, wenn keine Festhaltevorrichtung installiert ist.

Desweiteren müssen Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, zudem standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar sein.

Personen müssen sich bemerkbar machen können.

3.2 Mit Festhaltevorrichtung

Mit zunehmendem Abstand der Rettungsfenster von der Traufe müssen sich zu Rettende und Einsatzkräfte, zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche, festhalten können.

Sollten **mehr als 2** Auftritte erforderlich sein, so ist eine zweiseitig angebrachte Festhaltemöglichkeit entlang der Ausstiegsstelle anzubringen.

Die Maße sind auch hier 70 cm breit und 25 cm tief, zudem muss die Festhaltemöglichkeit in einer Höhe von 20-30 cm angebracht werden.

Desweiteren müssen Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, zudem standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar sein.

Personen müssen sich bemerkbar machen können.

Eine Detailplanung ist grundsätzlich der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen, wo die oben genannten Punkte entnommen werden können.

**Feuerwehr
Siegburg****Stand 06.2021****Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster****4. Personen können sich nicht bemerkbar machen**

Die Anforderungen steigen, da die Personen ohne fremde Hilfe, auf dem Dach installierte Rettungswege besteigen müssen. Diese (Selbst-) Rettungswege führen dann zu Wartepodesten (auch Rettungspodeste genannt), von welchen sich die Personen bemerkbar machen können. Des Weiteren müssen die Podeste anleiterbar sein.

Der Unterschied zu Auftritten besteht im selbstständig zurückgelegten Laufweg über ein Dach, welche im Regelfall deutlich länger ist, als der Weg über Auftritte.

Die Laufwege müssen durch Geländer oder Brüstungen besonders gegen einen Absturz der zu rettenden Personen gesichert sein.

In Abhängigkeit von der Dachneigung kommt es hier zu den unterschiedlichsten Konstruktionen, wobei sich bei einer Dachneigung von bis zu 55° eine sogenannte Nottreppe eignet. Bei steileren Dächern hingegen kommen sogenannte Notstufenleitern zum Einsatz.

Weitere Nutzungseinheiten können über sogenannte Laufstege mit einander verbunden werden.

Für die Planung, Installation und Instandhaltung von Selbstrettungswegen ist die DIN 14094-Teil 2 anzuwenden.

Grundsätzlich ist hier der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen.

Darin enthalten müssen sein: 1.) Art und Ausführung (Nottreppe, Notstufenleiter, Laufsteg, Rettungspodest)

2.) Dachneigung (-en)

3.) Handlaufhöhe, Trittstufenbreite und –tiefe, Steigungsverhältnis, etc.

Die Nottreppe bzw. Notstufenleiter sollte bis zur Traufe geführt werden, dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leitern der Feuerwehr für zu Rettende und Einsatzkräfte erheblich.

**Feuerwehr
Siegburg****Stand 06.2021****Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster**

5. Brüstungshöhe

Häufig wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 1,2 m in Dachgeschossen überschritten, in diesen Fällen ist unterhalb des Fensters eine geeignete Ausstiegshilfe zu installieren. Sie dienen den zu Rettenden um sich bemerkbar machen zu können und um selbstständig aus dem Fenster auszusteigen. Zudem erleichtert es den Einsatzkräften das Einsteigen in die Nutzungseinheit.

Die Ausstiegshilfe muss fest mit dem Fußboden oder einer geeigneten Wand verbunden sein, zudem darf die Auftritt-Tiefe der Ausstiegshilfe 25 cm nicht unterschreiten.

Wenn eine Ausstiegshilfe erforderlich wird empfiehlt die Brandschutzdienststelle der Stadt Siegburg die „Brüstungshöhe“ auf 1 m anstatt 1,2 m zu reduzieren, da der selbstständige Ausstieg so deutlich erleichtert wird.

6. Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Für den Einsatz von tragbaren Leitern (bis max. GK 3) gilt, dass Einbauten oder Bepflanzungen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern dürfen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 6.2 „tragbare Leitern“ auf dem Merkblatt - Feuerwehrzugängen, Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.

Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (bspw. Drehleitern) müssen Aufstellflächen vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche keine Hindernisse befinden, die den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschweren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 6.1 „Hubrettungsfahrzeuge“ auf dem Merkblatt - Feuerwehrzugängen, Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.

**Feuerwehr
Siegburg****Stand 06.2021****Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster**

7. Kennzeichnung

Eine Beschilderung in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzungen ist nicht notwendig.

Im **Innenbereich** von bspw. Büro- oder Verwaltungsgebäuden, sowie für zahlreiche andere Nutzungen (außer Wohnungen) sollten Fenster, die als Rettungsweg dienen, mit einem Hinweisschild nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet werden.



Im **Außenbereich** sollte sobald eine größere Anzahl von Personen auf das Rettungsfenster angewiesen sind im Einzelfall eine zusätzliche Kennzeichnung angebracht werden. Diese dient den Einsatzkräften bei der Erkundung frühzeitig eine Anleiterstelle ausfindig zu machen. Die Kennzeichnung ist nach DIN 14034-6 zu wählen.



**Feuerwehr
Siegburg****Stand 06.2021****Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster**

8. Instandhaltung

Gemäß § 3 BauO NRW sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und Instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen dauerhaft erfüllen und ohne Missetände benutzbar sein.

Sicht- und Funktionsprüfungen sind nach den Herstellervorgaben in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Alle Ergebnisse von Prüfungen und Reparaturen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

9. Literatur

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)
- DIN 14094 Teil 2 Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern
- DIN EN ISO 7010 Graphical symbols - Safety colours and safety signs
- DIN 14034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen



Änderungsnachweis für Merkblatt – 2. Rettungsweg aus dem Dachflächenfenster

Nr.	Änderungsdatum	Punkt	Änderung	von
1	05.07.2021		Neuerstellung	RE